

NABU Baden-Württemberg • Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Ministerialdirektor Jörg Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Stuttgart, 26. August 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgrundsteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Krauss,

Der NABU Landesverband Baden-Württemberg begrüßt den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für eine Landesgrundsteuer und die darin vorgesehene Bodenwertsteuer auf Grundvermögen. Das Bodenwertmodell entspricht im Wesentlichen der Empfehlung des vom NABU Bundesverband mitgegründeten und von zahlreichen Verbänden, Bürgermeistern und Privatpersonen unterstützten Aufrufs „Grundsteuer: Zeitgemäß!“.

Die Grundsatzentscheidung für das Bodenwertmodell ist richtig, denn dieses unterstützt eine flächensparsame und flächeneffiziente Stadt- und Siedlungsentwicklung, fördert Investitionen in bebaubare Flächen und in den Gebäudebestand und dient somit dem Natur- und Umweltschutz. Zudem gilt das Bodenwertmodell als verfassungsfest und somit rechtssicher, ist sehr einfach zu administrieren und aus Bürgersicht leicht verständlich und nachvollziehbar, und es sichert den Kommunen eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen.

Die Bodenwertsteuer gilt als Eckpfeiler einer modernen, nachhaltigen Steuerpolitik. Sie nützt den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und den Kommunen. Mit ihrem Gesetzentwurf leistet die Landesregierung über Baden-Württemberg hinaus einen wichtigen Beitrag zur steuerpolitischen Debatte im Allgemeinen und zur bundesweiten Debatte über Grundsteuerreformoptionen im Besonderen. In diesem Kontext ist die Entscheidung der Landesregierung ein Meilenstein.

Eine Ergänzung des Gesetzes um einen besonderen Hebesatz auf Baugrundstücke (Grundsteuer C) wäre zum Bodenwertmodell voll kompatibel, ist aus NABU-Sicht jedoch fürs Erste nicht unabdingbar. Der entscheidende Schritt, und diesen geht die Landesregierung, ist die Umstellung auf eine reine Bodensteuer. Eine Ergänzung um eine Grundsteuer C wäre zu einem späteren Zeitpunkt bzw. jederzeit möglich, sollten Baugrundstücke allein mittels einfacher Bodenwertsteuer nicht in ausreichendem Maße vermehrt in Nutzung gelangen.

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

§ 10 Abs. 3: Die Tatsache, dass bei Erbbaurechten der Erbbauberechtigte einen Erbbauzins an den Erbbauperpflichteten entrichtet (und somit bereits ein Entgelt für das Recht ein Grundstück und das ihm innewohnende Potenzial für sich zu nutzen zahlt) spräche dafür, Letzteren, nicht Ersteren zum Steuerschuldner zu erklären.

§ 15 Abs. 1: Der 7-Jahres-Turnus für die Hauptfeststellung passt nicht zum 2-Jahres-Turnus, in dem in Baden-Württemberg bislang die Bodenrichtwerte ermittelt werden. Alle 14 Jahre müsste es demnach zu einer Ermittlung der Bodenrichtwerte außer der Reihe kommen. Um dies zu vermeiden, sollte entweder ein Turnus in gerader Reihe gewählt werden (bspw. alle 6 Jahre) oder vorgesehen werden, dass für die Hauptfeststellung jeweils der letzte zur Verfügung stehende Bodenrichtwert herangezogen wird, ggf. angepasst nach den Fortschreibungsregeln.

§ 25: Satz 2 lautet: „Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung, die tatsächliche (unabhängige) Nutzungsmöglichkeit und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen.“ Es kommt vor, dass die Gutachterausschüsse für einen Teil ein- und desselben Grundstücks (den bebauten bzw. bebaubaren Teil) einen Bodenrichtwert ermitteln, für einen anderen Teil aber nicht, so beispielsweise an Ortsrändern mit großem Gartenanteil. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfs erscheint unklar, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Es wäre sachgemäß, in solchen Fällen ein- und dasselbe Grundstück zu Grundsteuerzwecken in zwei wirtschaftliche Einheiten aufzuteilen und die Gutachterausschüsse anzuhalten, auch für bisher unbewertete Grundstücksteile Bodenrichtwerte zu ermitteln.

§ 27: Ähnlich zu § 25 fehlt auch hier eine Regelung für die Fälle, in denen eine wirtschaftliche Einheit ggf. in einen Teil Grundvermögen und in einen Teil land- und forstwirtschaftliches Vermögen aufzuteilen ist.

§ 32 Abs. 1 Nr. 1: Das Wort „nachhaltig“ streichen. Begründung: Gänzlich undefinierter Begriff mit der Gefahr ungleicher Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 34 Abs. 3: Eine indirekte Quasi-Legitimation von Schwarzbauten in Schutzgebieten, indem Gartenlauben von mehr als 30 Quadratmeter Brutto-Grundfläche als Wirtschaftsgebäude „gelten“, muss ausgeschlossen werden.

§ 35 Abs. 2: Das Wort „nachhaltig“ streichen. Begründung: Gänzlich undefinierter Begriff mit der Gefahr ungleicher Gestaltungsmöglichkeiten.

§ 56 Abs. 1: Die Beibehaltung von Naturschutz als Erlasstatbestand wird ausdrücklich begrüßt.

Anmerkungen zum Begründungsteil:

IV.1, Abs. 2: Der Verweis auf §§ 60 bis 62 erscheint nicht korrekt; es muss wohl §§ 56 bis 58 heißen.

IV.2, Abs. 3, Satz 2: Es müsste ergänzt werden: „Die Bewertungsverfahren müssen strukturell geeignet sein, das vom Gesetzgeber bestimmte Bewertungsziel eines objektivierten, dem Verkehrswert nahekommenden Grundsteuerwerts für Grundvermögen sowie für land- und forstwirtschaftliche Vermögen als Bemessungsgrundlage für eine relations- und realitätsgerechte Besteuerung zu erfassen.“

IV.2, Abs. 5, Satz 1: Es sollte ergänzt werden: „Hingegen ist es für...“

IV.2, Abs. 6, Satz 1: Neben dem Aspekt „effektive und automationsgestützte Besteuerung“ sprechen zahlreiche weitere Gründe für eine Beschränkung auf den Bodenwert als Bemessungsgrundlage, wie gute Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit, Investitionsfreundlichkeit, Gerechtigkeitsaspekte, Rechtssicherheit u.a.m. Diese sollten bzw. könnten hier mitgenannt werden. Falls dies vom Gesetzgeber nicht für notwendig erachtet wird, sollte in Satz 1 zumindest ein „auch“ oder ein „nicht zuletzt“ ergänzt werden: „Für den übrigen Grundbesitz und damit das Grundvermögen soll, auch / nicht zuletzt um eine effektive und automationsgestützte Besteuerung zu ermöglichen...“

Wir bitten darum, diese Anregungen und Ergänzungen zu berücksichtigen.

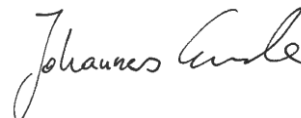
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Brigitte Dahlbender
Vorsitzende des BUND BW



Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender des LNV BW



Johannes Enssle
Vorsitzender des NABU BW